Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1238

27.6.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/1238 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 2025

zur Gründung des Konsortiums für eine europäische Forschungsinfrastruktur „Internationales Zentrum für fortgeschrittene Studien über Fluss-Meer-Systeme“ (DANUBIUS-ERIC)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 3989)

(Nur der deutsche, der englische, der italienische, der niederländische, der rumänische und der tschechische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) ([1]), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Italien, Moldau, die Niederlande, Österreich, Rumänien, Tschechien und das Vereinigte Königreich stellten bei der Kommission einen Antrag gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 auf Gründung des Konsortiums für eine europäische Forschungsinfrastruktur „Internationales Zentrum für fortgeschrittene Studien über Fluss-Meer-Systeme“ (DANUBIUS-ERIC) (im Folgenden „Antrag“).

(2) Die Antragsteller sind übereingekommen, dass Rumänien der Gastmitgliedstaat für das DANUBIUS-ERIC sein soll.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 723/2009 wurde durch den Beschluss Nr. 72/2015 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ([2]) in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) übernommen.

(4) Die Kommission hat den Antrag nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die in der Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Im Zuge der Prüfung holte die Kommission die Stellungnahmen unabhängiger Sachverständiger im Bereich Umwelt ein.

(5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur „Internationales Zentrum für fortgeschrittene Studien über Fluss-Meer-Systeme“ (DANUBIUS-ERIC) wird gegründet.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) (ABl. L 206 vom 8.8.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/723/oj).

([2]) Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 72/2015 vom 20. März 2015 zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2016/755] (ABl. L 129 vom 19.5.2016, S. 85, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2016/755/oj).

(2) Die wesentlichen Teile der Satzung des DANUBIUS-ERIC gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 sind im Anhang enthalten.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik, die Republik Moldau, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, Rumänien, die Tschechische Republik sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 25. Juni 2025

Für die Kommission
Ekaterina ZAHARIEVA
Mitglied der Kommission

ANHANG

WESENTLICHE ELEMENTE DER SATZUNG DES DANUBIUS-ERIC

1. **Name und satzungsmäßiger Sitz**

(Artikel 1 der Satzung des DANUBIUS-ERIC)

1. Es wird eine verteilte europäische Forschungsinfrastruktur mit dem Namen „Internationales Zentrum für fortgeschrittene Studien über Fluss-Meer-Systeme“ eingerichtet, die im Folgenden als „DANUBIUS“ bezeichnet wird.

2. DANUBIUS erhält die Rechtsform eines Konsortiums für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 und wird „DANUBIUS-ERIC“ genannt.

3. Das DANUBIUS-ERIC ist in den Mitgliedsländern des DANUBIUS-ERIC sowie in anderen Ländern tätig, mit denen es entsprechende Vereinbarungen geschlossen hat.

4. Das DANUBIUS-ERIC hat seinen satzungsmäßigen Sitz in Murighiol, Kreis Tulcea (Rumänien).

2. **Ziel, Aufgaben und Tätigkeiten**

(Artikel 2 der Satzung des DANUBIUS-ERIC)

1. Das Hauptziel und die Hauptaufgabe des DANUBIUS-ERIC besteht darin, eine europaweite verteilte Forschungsinfrastruktur aufzubauen und zu betreiben, um zu Wissenschaftsexzellenz auf dem Gebiet des Flusskontinuums von der Quelle bis zum Meer beizutragen; modernste Forschungsinfrastrukturen zur Verfügung zu stellen und das entsprechende integrierte Wissen bereitzustellen, das für die nachhaltige Bewirtschaftung und den Schutz von Fluss-Meer-Systemen erforderlich ist. Das DANUBIUS-ERIC wird von den DANUBIUS-Partnern unterstützt, die umfangreiche wissenschaftliche Ausrüstung oder Instrumente, Forschungseinrichtungen, Ressourcen und damit zusammenhängende Dienstleistungen für und über die DANUBIUS-Komponenten für die Nutzer bereitstellen und so die Durchführung von hochrangigen Forschungsarbeiten in ihren jeweiligen Bereichen ermöglichen.

2. Zu diesem Zweck stellt das DANUBIUS-ERIC einen wirksamen Governance-Rahmen bereit und koordiniert und harmonisiert die Tätigkeiten der DANUBIUS-Komponenten in Bezug auf Fluss-Meer-Systeme. Insbesondere führt es folgende Tätigkeiten durch und koordiniert sie:

a) Bereitstellung — vorbehaltlich der Zugangspolitik — eines zentralen Zugangspunkts für Anwendungen zur Nutzung der DANUBIUS-Komponenten;

b) Erleichterung einschlägiger europäischer und internationaler Forschungsprogramme und -projekte;

c) Mobilisierung von einschlägigem Wissen, Aufbau von Forschungskapazitäten und Förderung der Mobilität von Forschenden, um das intellektuelle Potenzial Europas zu steigern und eine Vorreiterrolle bei der internationalen Forschung zu Fluss-Meer-Systemen zu übernehmen;

d) Entwicklung von Technologien, Standards und Protokollen zur Förderung von Studien in Süßwasser-, Boden-, Küsten-, Meeres- und Übergangsgewässersystemen;

e) Aufbau von Zusammenarbeit und Synergien mit anderen Forschungsinfrastrukturen in Europa und weltweit;

f) Nutzung der DANUBIUS-Forschungsinfrastruktur und des Fachwissens zur Unterstützung der weltweiten Forschung zu Fluss-Meer-Systemen;

g) Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten mit Blick auf das Erreichen der Ziele und die Wahrnehmung der Aufgaben und

h) sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten, die die Verwirklichung der wichtigsten Ziele und Aufgaben des DANUBIUS-ERIC unterstützen.

3. Das DANUBIUS-ERIC bietet über seine Komponenten effektiven Zugang zu Einrichtungen, Diensten, Beratung und Daten, um interdisziplinäre Forschung und Innovation in allen Fluss-Meer-Systemen zu fördern und voranzutreiben. Zu diesem Zweck kann das DANUBIUS-ERIC Dienstleistungsvereinbarungen abschließen, in denen die Bedingungen festgelegt sind, zu denen DANUBIUS-Komponenten dem DANUBIUS-ERIC, anderen DANUBIUS-Komponenten und Nutzern Ressourcen und Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

4. Das DANUBIUS-ERIC verfolgt bei der Erfüllung seiner Hauptaufgabe keinen Erwerbszweck, kann allerdings begrenzte ökonomische Tätigkeiten durchführen, sofern sie eng mit seiner Hauptaufgabe in Verbindung stehen und sie nicht gefährden. Alle Einkünfte aus diesen begrenzten ökonomischen Tätigkeiten werden vom DANUBIUS-ERIC zur weiteren Unterstützung seiner Hauptziele und Aufgabe verwendet.

3. **Dauer des Bestehens und Auflösung**

(Artikel 3 der Satzung des DANUBIUS-ERIC)

1. Das DANUBIUS-ERIC besteht für einen unbestimmten Zeitraum.

2. Voraussetzung für die Auflösung des DANUBIUS-ERIC ist ein Beschluss der Vollversammlung gemäß Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe c.

3. Unverzüglich nach Abschluss des Auflösungsverfahrens, auf jeden Fall aber innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Beschluss über die Auflösung, unterrichtet das DANUBIUS-ERIC die Europäische Kommission über diesen Beschluss.

4. Vermögenswerte, die nach Begleichung der Schulden des DANUBIUS-ERIC verbleiben, werden unter den Mitgliedern im Verhältnis zu ihren kumulierten Jahresbeiträgen zum DANUBIUS-ERIC in den letzten fünf aufeinanderfolgenden Jahren vor der Auflösung aufgeteilt.

5. Unbeschadet des Artikels 4 werden die nach der Auflösung verbleibenden Verbindlichkeiten unter den Mitgliedern im Verhältnis zu ihrem kumulierten jährlichen Beitrag zum DANUBIUS-ERIC gemäß Anhang 2 aufgeteilt, wobei sie den Betrag eines durchschnittlichen jährlichen Beitrags in den letzten fünf aufeinanderfolgenden Jahren vor dem Jahr, in dem der Beschluss über die Auflösung des DANUBIUS-ERIC gefasst wurde, nicht übersteigen.

6. Das DANUBIUS-ERIC teilt der Europäischen Kommission den Abschluss des Auflösungsverfahrens innerhalb von zehn Tagen mit.

7. Die Existenz des DANUBIUS-ERIC endet an dem Tag, an dem die Europäische Kommission die entsprechende Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

4. **Haftung und Versicherung**

(Artikel 4 der Satzung des DANUBIUS-ERIC)

1. Das DANUBIUS-ERIC haftet für seine Schulden.

2. Die Mitglieder haften nicht gesamtschuldnerisch für die Schulden des DANUBIUS-ERIC.

3. Die finanzielle Haftung der Mitglieder für die Schulden des DANUBIUS-ERIC ist beschränkt auf ihre jeweiligen jährlichen Beiträge zum DANUBIUS-ERIC.

4. Das DANUBIUS-ERIC schließt geeignete Versicherungen zur Deckung der speziell mit seinen Tätigkeiten verbundenen Risiken ab.

5. **Schutz der Rechte des geistigen Eigentums**

(Artikel 5 der Satzung des DANUBIUS-ERIC)

1. Vorbehaltlich eines Vertrags zwischen dem DANUBIUS-ERIC und Nutzern sind Rechte des geistigen Eigentums, die von Nutzern geschaffen, erworben oder entwickelt wurden, Eigentum dieser Nutzer.

2. Vorbehaltlich eines Vertrags zwischen dem DANUBIUS-ERIC und einem DANUBIUS-Partner sind Rechte des geistigen Eigentums, die von einem DANUBIUS-Partner geschaffen, erworben oder entwickelt wurden, Eigentum dieses DANUBIUS-Partners.

3. Vorbehaltlich eines Vertrags zwischen dem DANUBIUS-ERIC und einer DANUBIUS-Komponente sind Rechte des geistigen Eigentums, die von einer DANUBIUS-Komponente geschaffen, erworben oder entwickelt wurden, Eigentum dieser DANUBIUS-Komponente.

4. Rechte des geistigen Eigentums, die vom DANUBIUS-ERIC geschaffen, erworben oder entwickelt wurden, sind Eigentum des DANUBIUS-ERIC.

5. Das DANUBIUS-ERIC nimmt eine Strategie in Bezug auf den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums an, die von der Vollversammlung gebilligt wird.

6. **Verbreitungspolitik**

(Artikel 6 der Satzung des DANUBIUS-ERIC)

1. Das DANUBIUS-ERIC fördert die Forschung und wendet in der Regel die Grundsätze der offenen Wissenschaft und des offenen Zugangs zu Forschungsdaten an, wie vom DANUBIUS-ERIC in Bezug auf den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und den Umgang mit Daten genauer ausgeführt.

2. Das DANUBIUS-ERIC ermuntert die Nutzer im Allgemeinen, ihre Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich zu machen oder in von Fachkollegen überprüfter wissenschaftlicher Literatur zu veröffentlichen, und auf wissenschaftlichen Konferenzen sowie in anderen sozialen oder sonstigen Medien, die sich an ein größeres Publikum richten (einschließlich unter anderem der breiten Öffentlichkeit, der Presse, der Bürgergruppen und zu Bildungszwecken), vorzustellen.

3. Das DANUBIUS-ERIC nutzt verschiedene Kanäle, um die Zielgruppen zu erreichen, darunter Webportale, Newsletter, Workshops, Teilnahme an Konferenzen, Artikel in Zeitschriften, Tageszeitungen und anderen einschlägigen Medien.

7. **Zugang**

(Artikel 7 der Satzung des DANUBIUS-ERIC)

1. Das DANUBIUS-ERIC unterhält sichere, faire und transparente Verfahren, um Nutzern Zugang zu DANUBIUS-Komponenten und -Diensten zu gewähren.

2. Das DANUBIUS-ERIC nimmt eine Strategie in Bezug auf den Zugang an, die von der Vollversammlung gebilligt wird.

8. **Wissenschaftliche Bewertung**

(Artikel 8 der Satzung des DANUBIUS-ERIC)

1. Die Tätigkeiten des DANUBIUS-ERIC werden alle fünf Jahre von einem unabhängigen Gremium aus internationalen Sachverständigen ersten Ranges bewertet, die von der Vollversammlung ernannt werden.

2. Das Sachverständigengremium bewertet die Tätigkeiten des DANUBIUS-ERIC, die wissenschaftliche und strategische Ausrichtung sowie den Betrieb der DANUBIUS-Komponenten. Besondere Aufmerksamkeit ist der Erfüllung von Nutzeranforderungen zu widmen.

3. Die Ergebnisse der Bewertungen werden der Vollversammlung mitgeteilt.

9. **Beschäftigungspolitik**

(Artikel 9 der Satzung des DANUBIUS-ERIC)

1. Die Beschäftigungspolitik des DANUBIUS-ERIC unterliegt den Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Personal beschäftigt ist oder seine Tätigkeiten gewöhnlich ausführt.

2. Freie Stellen beim DANUBIUS-ERIC unterliegen einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren und entsprechen den Grundsätzen der Chancengleichheit, vorbehaltlich des geltenden Arbeitsrechts.

10. **Beschaffungspolitik**

(Artikel 10 der Satzung des DANUBIUS-ERIC)

1. Das DANUBIUS-ERIC kann zusätzliche Regeln in Bezug auf die Auftragsvergabe annehmen, die von der Vollversammlung gebilligt werden.

2. Die Regeln für die Auftragsvergabe achten die Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und des Wettbewerbs.

3. Beschaffungen durch die DANUBIUS-Partner, die ausschließlich zur Nutzung durch die DANUBIUS-Komponenten zur Erfüllung des Ziels und der Aufgaben des DANUBIUS-ERIC bestimmt sind, werden im Einklang mit den Regeln des DANUBIUS-ERIC für die Auftragsvergabe durchgeführt und organisiert.